

Ausfertigung für den Beschäftigten



Name

beschäftigt als

Dienststelle

Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

Frau/Herr

verpflichtet sich, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO* festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige und faire Weise, und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);



- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Personenbezogene Daten dürfen daher nur nach Weisung der/des Verantwortlichen verarbeitet werden. Neben Einzelweisungen der Vorgesetzten gelten als Weisung: Prozessbeschreibungen, Ablaufpläne, Dienstvereinbarungen, allgemeine Dienstanweisungen sowie universitäre Dokumentationen und Handbücher.

Im Speziellen ist ergänzend im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses § 23 HDSIG*,
- für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke und zu statistischen Zwecken § 24 HDSIG*,
- für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke § 25 HDSIG*

zu beachten und einzuhalten.

Gemäß Artikel 33 DS-GVO* sind Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden durch den Verantwortlichen an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag, Ausbildungsvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit und/oder des Arbeitsverhältnisses weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verpflichteten

*Die gesetzlichen Regelungen finden Sie auf folgender Internetseite: <https://www.tu-darmstadt.de/datenschutz/>



Name	<input type="text"/>
beschäftigt als	<input type="text"/>
Dienststelle	<input type="text"/>

Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

Frau/Herr ,

verpflichtet sich, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO* festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige und faire Weise, und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);



- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Personenbezogene Daten dürfen daher nur nach Weisung der/des Verantwortlichen verarbeitet werden. Neben Einzelweisungen der Vorgesetzten gelten als Weisung: Prozessbeschreibungen, Ablaufpläne, Dienstvereinbarungen, allgemeine Dienstanweisungen sowie universitäre Dokumentationen und Handbücher.

Im Speziellen ist ergänzend im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses § 23 HDSIG*,
- für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke und zu statistischen Zwecken § 24 HDSIG*,
- für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke § 25 HDSIG*

zu beachten und einzuhalten.

Gemäß Artikel 33 DS-GVO* sind Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden durch den Verantwortlichen an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag, Ausbildungsvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit und/oder des Arbeitsverhältnisses weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verpflichteten

*Die gesetzlichen Regelungen finden Sie auf folgender Internetseite: <https://www.tu-darmstadt.de/datenschutz/>

Name

Professional
position

Faculty / central
institution /
department

Obligation of confidentiality and compliance with data protection requirements according to the General Data Protection Regulation (Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)) and the Hessian Data Protection and Freedom of Information Act (Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz - (HDSIG))

Mr/Ms ,

undertakes to refrain from processing personal data without authorisation. Personal data may therefore only be processed if consent has been obtained or if legal regulations permit or require processing. The principles of the DS-GVO for the processing of personal data must be upheld; they are set out in Article 5 (1) of the DS-GVO* and essentially comprise the following obligations:

Personal data must be

- a) processed in a fair and lawful manner such that the data subject can verify this ("lawfulness, good faith, transparency");
- b) collected for specified, unequivocal and legitimate purposes, and may not be processed further in a manner incompatible with these purposes ("earmarking");
- c) suitable and significant for their purpose, and limited to the extent necessary for the purposes of processing ("data minimization");
- d) factually correct and, if necessary, up-to-date; all reasonable measures must be taken to ensure that personal data that are incorrect in terms of the purpose of their processing are immediately deleted or corrected ("accuracy");
- e) stored in a form which permits identification of data subjects for no longer than is necessary for the purposes for which the data were processed ("storage limitation");

- f) processed in a manner that ensures adequate security of personal data, including protection against unauthorised or unlawful processing and against accidental loss, accidental destruction or accidental damage, by means of appropriate technical and organizational measures ("integrity and confidentiality").

Personal data may therefore only be processed according to the instructions of the responsible person. In addition to individual instructions from the supervisor, the following are instructions: Process descriptions, schedules, service agreements, general service instructions and university documentation and manuals.

Particularly, as supplements regarding the processing of personal data*,

- for purposes of the employment relationship, § 23 HDSIG*;
- for scientific or historical investigative purposes and for statistical purposes, § 24 HDSIG*; and
- for archival purposes in the public interest, § 25 HDSIG*

must be observed and complied with.

Pursuant to Article 33 of the DS-GVO*, the responsible supervisory body must report personal data breaches to the competent authority immediately, if possible, within 72 hours.

Violations of this obligation are punishable by monetary fine and/or imprisonment. A violation may also represent a breach of employment contract obligations or special confidentiality obligations. (Civil) claims for damages may also arise from culpable violations of this obligation. Your confidentiality obligation resulting from the employment contract, training contract or separate agreements is not compromised by this declaration.

The obligation continues to apply even after termination of activity and/or employment.

I confirm this obligation. I have received a copy of this statement of obligation.